

Pfadiaktivitäten im St.Galler Wald

Merkblatt Melde- und Bewilligungspflicht nach Waldgesetz im Kanton St.Gallen

Stand: Januar 2019

Die Melde- und Bewilligungspflicht von Veranstaltungen im Wald und in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren dient der Lebensraumberuhigung. Die Artikel 17 und 18 im Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1) und die Artikel 19 bis 23 in der Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.11) regeln die kantonalen Vorschriften zur Durchführung von Veranstaltungen im Kanton St. Gallen.

Da Pfadiaktivitäten vorwiegend im Wald stattfinden, soll dieses Merkblatt eine Übersicht über die formalen Anforderungen zur Durchführung von Samstagnachmittagsaktivitäten und Zeltlagern geben. Weitere Informationen sind unter www.wald.sg.ch zu finden.

Wir Pfadis wollen Sorge tragen zur Natur und allem Leben

Mit dem Pfadigesetz hat sich die Pfadi zum sorgsamem Umgang mit der Natur verpflichtet. Mit unseren Aktivitäten im Wald wollen wir Kindern und Jugendlichen die Schönheiten der Natur zeigen und ihnen gleichzeitig den schonenden und rücksichtsvollen Umgang mit natürlichen Ressourcen beibringen.

Pfadiaktivitäten am Samstagnachmittag

Herkömmliche Pfadiaktivitäten im Wald sind weder melde- noch bewilligungspflichtig.

Kriterium	Regelung
< 150 Teilnehmende	Nicht meldepflichtig
150 – 300 Teilnehmende; > 100 Teilnehmende im oder am Wasser; Einsatz technischer Einrichtungen	Meldepflichtig
> 50 Teilnehmende während 1. Mai bis 15. Juli; > 300 Teilnehmende in der übrigen Zeit; Meldepflichtige Veranstaltungen in Waldreservaten, Lebensraumkern- und - schongebieten oder Naturschutzgebieten nach Kant. Richtplan	Bewilligungspflichtig

Zeltlager am Waldrand oder im Wald

Auf Grund Ihrer Dauer haben Zeltlager grössere Auswirkungen auf Flora und Fauna als Samstagnachmittagsaktivitäten, so dass die kantonale Gesetzgebung ein Melde- und Bewilligungsverfahren vorsieht.

Die Teilnehmenden und Besuchenden werden nach Anzahl Tagen kumuliert. So entspricht ein 3-tägiges Pfingstlager mit 20 Teilnehmenden einer „übrigen sportlichen Veranstaltung“ mit 60 Teilnehmenden (3x20). Somit ist es während der für Wildtiere sensiblen Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit vom 1. Mai bis 15. Juli bewilligungspflichtig.

Zeitraum	Regelung
1. Mai – 15. Juli	Bewilligungspflichtig ab 50 kumulierten Teilnehmenden
Übriger Zeitraum	Meldepflichtig ab 150 kumulierten Teilnehmenden Bewilligungspflichtig ab 300 kumulierten Teilnehmenden oder wenn meldepflichtige Lager in Waldreservaten, Lebensraumkern- und -schongebieten oder Naturschutzgebieten nach Kantonaalem Richtplan stattfinden

Ob ein Standort für ein Lager geeignet ist, kann im Geoportal (www.geoportal.ch) auf der unverbindlichen Karte **Veranstaltungen Hinweiskarte Kt SG** überprüft werden. Darauf sind alle ökologisch wertvollen Flächen verzeichnet, die sich nicht als Lagerplatz eignen. Zudem zeigt die Karte alle Standorte von Jugendlagern an, die in den vergangenen Jahren bewilligt wurden. Bei Fragen zu einem Standort (z.B. zur Abklärung vor dem Rekken) kann auch der zuständige Forstingenieur, Pascal Gmür (pascal.gmuer@sg.ch), kontaktiert werden.

Melde- und Bewilligungsverfahren

Für das Melde- und Bewilligungsverfahren wird das **Meldeformular für Veranstaltungen im Wald und in weiteren Lebensräumen** verwendet. Dieses ist der zuständigen Politischen Gemeinde frühzeitig (mindestens 3 Monate im Voraus) zuzustellen. Die Meldung hat an diejenige Gemeinde zu erfolgen, auf deren Gebiet der infrastrukturelle Schwerpunkt der Veranstaltung liegt.

Die Politische Gemeinde beurteilt die Veranstaltung innert Monatsfrist auf die Melde- beziehungsweise Bewilligungspflicht. Meldepflichtige Veranstaltungen werden von der Politischen Gemeinde, unter Einbezug des Regionalförsters, des Wildhüters und allenfalls weiterer Gemeinden, behandelt. Bewilligungspflichtige Veranstaltungen leitet sie an das Kantonsforstamt weiter.

Bei einem Bewilligungsverfahren werden durch das Kantonsforstamt Verfügungskosten verrechnet, die der gesuchstellenden Abteilung in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der Kosten belaufen sich auf CHF 100 bis CHF 200, abhängig von der Grösse des Lagers (Anzahl Teilnehmende). Der Betrag sollte im Lagerbudget berücksichtigt werden.

Zustimmung des Grundeigentümers einholen

Im Kanton St.Gallen ist die privatrechtliche Zustimmung des Grundeigentümers keine Voraussetzung für die öffentlich-rechtliche Bewilligung nach Waldgesetz. Es ist Sache des Veranstalters, die Grundeigentümer über den geplanten Anlass in Kenntnis zu setzen und allenfalls deren Zustimmung einzuholen.

Rückmeldungen & Fragen

Bei Fragen und Rückmeldungen kannst du dich an die kantonsleiter@pfadi-sgarai.ch wenden.